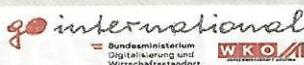


Kurz und bündig



**Verlängerung
go-international mit
Förderungen bis zu
12.000 Euro**

Die Internationalisierungsoffensive go-international wurde um zwei Jahre verlängert. Das Förderprogramm unterstützt Unternehmen beim ersten Schritt in den Export, bei der Erschließung neuer Märkte und beim digitalen Auslandsauftritt. Die attraktiven Direktförderungen bieten dafür eine 50-prozentige Kofinanzierung der Marketing-, Veranstaltungs-, Digitalisierungs-, Reise- und Beratungskosten.

Mehr Infos:

WKO Oberösterreich
T 05 90 909 3470
E go-international@wkoee.at
W www.go-international.at

**Verlautbarung –
Beschluss über die
Gegenseitigkeit**

Das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich hat am 26. 06. 2019 gemäß § 73 Abs. 7 und 8 WKG Beschluss über die Gegenseitigkeit gefasst. Der Beschluss liegt in der Wirtschaftskammer Oberösterreich, Hessenplatz 3, 4020 Linz, Abteilung Recht und Organe, Zimmer 103, auf und kann während der Dienststunden seitens der Kammermitglieder bis 9. August 2019 eingesehen werden.

Urkunden für Mitarbeitererhebungen

Die WKOÖ bietet ihren Mitgliedern ein kostenloses Service in Form von Mitarbeiterurkunden ab einer Betriebszugehörigkeit von 10, 15, 20, 25, 30, 35, 40 und 45 Jahren an.

Mehr Infos:

Christa Deutinger
T 05 90909-3062
E reorg@wkoee.at
bzw. jede
Bezirksstelle



Videoüberwachung im Betrieb

Durch Videoüberwachungen wird in die Grundrechte auf Datenschutz und die Privatsphäre eingegriffen.

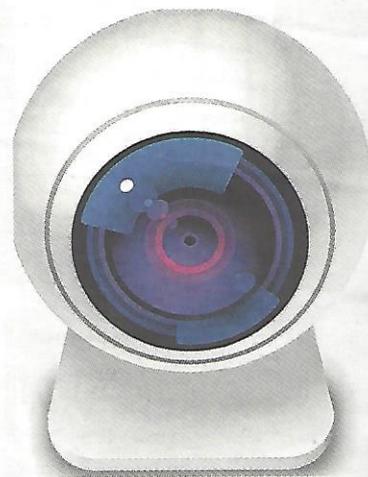
Bevor Sie eine Videoüberwachung, von der Mitarbeiter und Kunden betroffen sind, einführen, müssen Sie prüfen, ob die Videoüberwachung rechtlich zulässig ist.

Voraussetzung für die Videoüberwachung ist ein im Einzelfall überwiegendes berechtigtes Interesse des Verantwortlichen (hier: Unternehmer) und die Verhältnismäßigkeit. Es darf kein gelinderes Mittel (z.B. vermehrter Einsatz von Sicherheitspersonal, die Installation einer Alarmanlage) zur Verfügung stehen.

Ein berechtigtes Interesse wird angenommen, wenn die Videoüberwachung zum Schutz von Personen oder Sachen im Betrieb erforderlich ist und zwar aufgrund bereits erfolgter Rechtsverletzungen (z.B. Diebstähle oder Sachbeschädigungen) oder eines in der Natur des Ortes liegenden besonderen Gefährdungspotenzials. Ein solches Gefährdungspotenzial wird z.B. bei Trafiken, Juwelieren und Banken angenommen.

Achtung:

Ausdrücklich verboten ist die Videoüberwachung von persönlichen Lebensbereichen wie z.B. Umkleide- oder WC-Kabinen und zum Zweck der Mitarbeiterkontrolle an Arbeitsstätten. Sofern Mitarbeiter von der Videoüberwachung erfasst sind, ist eine Vereinbarung mit dem Betriebsrat bzw. eine Einzelvereinbarung mit den Mitarbeitern abzuschließen.



Beim Aufstellen der Videokameras ist darauf zu achten, dass kein öffentlicher Bereich erfasst wird.

Besteht Meldeverpflichtung bei der Datenschutzbehörde?

Nein, die Videoüberwachung ist seit dem 25. 5. 2018 nicht mehr bei der Datenschutzbehörde zu melden. Eine Videoüberwachung muss aber in das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten aufgenommen werden. Ist mit der Videoüberwachung ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen verbunden, ist es notwendig, eine Datenschutz-Folgenabschätzung vorzunehmen.

Es besteht somit eine umfassende Selbstverpflichtung, sämtliche notwendigen Voraussetzungen nach dem Datenschutzrecht sind zu erfüllen und deren Erfüllung ist zu dokumentieren.

> wko.at
->EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):
Bildverarbeitung

Sicherheitsmaßnahmen und Kennzeichnung

Ist die Videoüberwachung zulässig, dann müssen Sie folgende Maßnahmen setzen:

- Geeignete Datensicherheitsmaßnahmen. Der Zugang zur Bildaufnahme und eine nachträgliche Veränderung durch Unbefugte muss ausgeschlossen sein.
- Protokollierung jedes Verarbeitungsvorganges, außer es handelt sich um Fälle einer Echtzeitüberwachung
- Löschen der Aufnahmen spätestens nach 72 Stunden. Eine länger andauernde Aufbewahrung muss verhältnismäßig sein, ist gesondert zu protokollieren und zu begründen.
- Kennzeichnung der Videoüberwachung z.B. durch ein Bildsymbol einer Kamera. Dabei muss auch der Verantwortliche eindeutig hervorgehen und die Informationspflichten über die Videoüberwachung (Zweck, Rechtsgrundlage, Speicherdauer usw.) sind zu erfüllen.